

pitels des StGB ist jedoch nicht allein Sache dieser staatlichen Organe, sondern erfordert deren systematisches Zusammenwirken mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen und mit den Bürgern (vgl. hinsichtlich des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug das SVWG).

2. Verantwortlichkeit der staatlichen Organe: Diese Regelung überträgt jeweils dem staatlichen Organ die Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das dafür die besten Voraussetzungen hat. Die exakte Abgrenzung der Verantwortlichkeit ist auf eine rationelle und effektive Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet.

Verantwortlichkeit des Gerichts: Das Gericht ist verantwortlich für die im § 340 Abs. 2 geregelte Einleitung der Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Verwirklichung

- der **Verurteilung auf Bewährung** sowie der damit verbundenen Verpflichtungen (§§ 33-35 StGB und §§ 342-344 StPO sowie §§ 14-16 der 1. DB dazu),
- der **Geldstrafe** als Haupt- und Zusatzstrafe (§§ 36 und 49 sowie § 73 StGB und § 346 StPO sowie §§ 23-26 der 1. DB dazu),
- des **öffentlichen Tadels**, der jedoch mit dem Ausspruch bereits verwirklicht ist (§ 37 StGB),
- der **einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten** (§ 70 StGB in Verbindung mit § 345 StPO und §§ 18—22 der 1. DB dazu) sowie
- der **öffentlichen Bekanntmachung** des Urteils (§50 StGB).

Verantwortlichkeit der Organe des Ministeriums des Inneren: Die Organe des Ministeriums des Inneren sind verantwortlich für die Verwirklichung der

- **Strafen mit Freiheitsentzug** (Freiheitsstrafe, Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus, Haftstrafe und Jugendhaft) und der damit verbundenen Maßnahmen zur Sicherung der Wiedereingliederung Vorbestrafter (§§ 38—48 und 74—77 StGB in Verbindung mit §§ 353—355), soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen,
- **Todesstrafe** (§ 60 StGB in Verbindung mit § 348),
- **Ausweisung** als Haupt- oder Zusatzstrafe (§ 59 StGB und § 38 der 1. DB zur StPO),
- **Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte** (§ 58 StGB und §§ 36, 37 der 1. DB zur StPO),
- **Einziehung von Gegenständen** (§ 56 StGB und § 35 der 1. DB zur StPO).

Verantwortlichkeit des Rates des Kreises: Der Rat des Kreises oder des Stadtbezirkes ist verantwortlich für die Verwirklichung

- der **Vermögenseinziehung** (§ 57 StGB und §§ 44—46 der 1. DB zur StPO), sie erfolgt durch die Abt. Finanzen,
- der **Aufenthaltsbeschränkung** (§§ 51, 52 StGB und §§ 27—33 der 1. DB zur StPO), sie erfolgt durch die Abt. Innere Angelegenheiten in Verbindung mit den Organen der Deutschen Volkspolizei,